

Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe

Lesefassung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg - Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin die folgende Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach den Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Schwerin.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt hat;
 2. der Bestattungspflichtige;
 3. wer nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat;
 4. wer die Gebührensuld durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 5. bei Reihen- und Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte;
 6. derjenige, in dessen Interesse die gebührenpflichtige Leistung erbracht wird;
 7. der sonstige Benutzer der Friedhofseinrichtungen.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührensuld durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 3. wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte und dem Verwaltungsaufwand sowie bei Reihengrabstätten und den Anonymen Grabfeldern nach der Dauer der Ruhezeit und bei Wahlgrabstätten nach der Dauer des Nutzungsrechts bemessen.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen werden nach der Zeitdauer der Benutzung der Trauerhallen und dem Verwaltungsaufwand bemessen.
- (3) Die Bestattungsgebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand bemessen.
- (4) Die Gebühren für die erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte werden nach deren Größe und dem Verwaltungsaufwand bemessen.
- (5) Die Gebühr für die Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne wird nach der Aufbewahrungsdauer bemessen.
- (6) Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.

§ 4 Gebührensätze

Die Gebührensätze bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Entstehen der Gebühren

Die Gebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Landeshauptstadt Schwerin. Die Gebühr für die Nutzung einer Grabstätte entsteht mit Durch-

führung der Bestattung. Im übrigen entsteht die Gebühr mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 01. Juni 1992 mit den zu dieser Satzung erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Anlage 1

- Gebührentarif -

A. Gebühren für die Grabnutzung

1. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren | 1.108,00 € |
| b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Dauer von 20 Jahren | 500,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren | 332,00 € |
| d) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte mit Namenskennzeichnung | 1337,00 € |
| e) Grabstelle in der Grabstätte für stillgeborene Kinder | 51,50 € |
| f) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung | 1.018,50 € |

2. Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 bzw. 99 Jahren

- | | |
|---|------------|
| a) Erdwahlgrabstätte einstellig | 1.108,00 € |
| b) Erdwahlgrabstätte zweistellig | 2.043,50 € |
| c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig | 2.978,50 € |
| d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen | 369,50 € |
| e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen | 481,50 € |
| f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld | 893,00 € |
| g) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld | 1.694,00 € |
| h) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte | 2.634,00 € |
| i) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte | 3.449,50 € |

3. Grab im Anonymen Grabfeld einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit

- | | |
|--------------------|------------|
| a) Erdstelle | 3.165,50 € |
| b) Urnenstelle | 612,50 € |
| c) Aschestreuweise | 612,50 € |

4. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Jahr

- | | |
|---|----------|
| a) Erdwahlgrabstätte einstellig | 44,50 € |
| b) Erdwahlgrabstätte zweistellig | 81,50 € |
| c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig | 119,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen | 15,00 € |
| e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen | 19,00 € |
| f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld | 35,50 € |
| g) Bearbeitungsgebühr für eine Verlängerung | 15,00 € |

B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

1. Werktags Montag bis Freitag

- | | |
|--|----------|
| a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten | 223,00 € |
| b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten | 442,00 € |
| c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten | 111,50 € |
| d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass | 38,00 € |
| e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum | 73,50 € |

2. Samstag an Werktagen

- | | |
|---|----------|
| a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten | 287,00 € |
| b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten | 574,50 € |
| c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten | 143,50 € |
| d) aufgehoben | |
| e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum | 95,50 € |

C. Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung

- | | |
|--|----------|
| a) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr | 406,00 € |
| b) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 178,50 € |
| c) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr am Samstag | 487,00 € |
| d) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr am Samstag | 214,00 € |

2. aufgehoben

3. Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuung der Asche

- | | |
|--|----------|
| a) Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuung der Asche | 85,50 € |
| b) Herrichten eines Urnengrabes am Samstag | 102,50 € |

4. Trägerleistung

- | | |
|----------|---------|
| 1 Träger | 24,00 € |
|----------|---------|

5. Schmücken des Grabes bei

- | | |
|--|---------|
| a) Erdbestattung mit Grabmatten | 16,00 € |
| b) Herrichten eines Urnengrabes mit Grabmatten | 8,00 € |
| d) Erdbestattung mit Naturgrün | 89,50 € |
| e) Herrichten eines Urnengrabes mit Naturgrün | 24,50 € |

6. Ausbettung

- | | |
|-----------------|------------|
| a) einer Urne | 101,50 € |
| b) eines Sarges | 1.278,00 € |

D. Gebühren für zusätzliche Leistungen

1. aufgehoben

2. Erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte

- a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr **231,50 €**
- b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendetem 6. Lebensjahr **102,00 €**
- c) Erdwahlgrabstätte je Einzelstelle **231,50 €**

3. Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne, die nicht auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Schwerin bestattet oder beigesetzt werden, ab 3. Tag pro Tag

- a) Sarg **15,50 €**
- b) Urne **1,50 €**

4. Sonderleistungen, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung aufgeführt sind, werden gesondert berechnet.

Es gelten folgende Stundensätze:

- Gartenarbeiter lt. KGSt **23,20 €**
- Landschaftsgärtner bzw. Kraftfahrer lt. KGSt **32,60 €**
- Bagger **10,92 €**
- Multicar **7,53 €**
- Motorsäge **3,27 €**

E. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung eines Antrages zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage

- a) stehendes Grabmal **18,50 €**
- b) liegendes Grabmal **11,00 €**
- c) Errichtung einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage **11,00 €**

2. Genehmigung eines Antrages zur Entfernung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage **11,00 €**

3. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges **40,00 €**

4. Bei Ablehnung eines Antrages E. 1. bis E. 3. werden 75 % der Gebühren erhoben.

5. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

für das Befahren eines Friedhofes mit Kraftfahrzeugen

- a) Tagesgenehmigung **2,50 €**
- b) Genehmigung für die Dauer von 12 Monaten **15,50 €**

Die Erteilung einer Genehmigung für Schwerbehinderte ist gebührenfrei.

6. Terminvereinbarung und Leistungen für Trauerfeierlichkeiten am Grab **21,00 €**

7. Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen

- a) objektbezogen **19,50 €**
- b) pro Kalenderjahr **87,50 €**

8. Ausstellung einer Urnenanforderung und Urnenannahme **16,00 €**

Friedhofsgebührensatzung Stadtanzeiger Nr. 02/2000 vom 23.01.2000

Änderungen der Satzung

Satzung	Datum	öffentl. bekannt gemacht	in Kraft seit
1. Änderungssatzung	10.12.2001	Stadtanzeiger Nr. 01/2002 vom 20.01.2002	21.01.2002
2. Änderungssatzung	12.12.2003	Stadtanzeiger Nr. 01/2004 vom 02.01.2004	01.01.2004
3. Änderungssatzung	16.12.2005	Stadtanzeiger Nr. 01/2006 vom 06.01.2006	07.01.2006
4. Änderungssatzung	17.07.2007	Stadtanzeiger Nr. 14/2007 vom 20.07.2007	21.07.2007
5. Änderungssatzung	14.05.2009	Stadtanzeiger Nr. 10/2009 vom 22.05.2009	23.05.2009
6. Änderungssatzung	28.03.2011	Stadtanzeiger Nr. 07/2011 vom 01.04.2011	02.04.2011